

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für die Erhaltung des Steillagenweinbaus  
im Weinbaugebiet Sachsen-Anhalt**

**Erl. des MLU vom 19. 12. 2007 – 63-04032/1.4/2007**

**1. Rechtsgrundlagen**

Zuwendungen werden nach Maßgabe der

- a) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8),
- b) Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 368 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1236/2007 der Kommission vom 22. 10. 2007 (ABl. EU Nr. L 280 S. 3),
- c) Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der

Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74; 2007 Nr. L 311 S. 3), geändert durch Verordnung 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 386 S. 15),

- d) Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. 6. 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 des Rates vom 26. 11. 2007 (ABl. EU Nr. L 322 S. 1),
- e) Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21. 6. 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1305/2007 der Kommission vom 7. 11. 2007 (ABl. EU Nr. L 290 S. 17),
- f) Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. 6. 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 90), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1233/2007 der Kommission vom 22. 10. 2007 (ABl. EU Nr. 279 S. 10),
- g) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358 S. 3),
- h) Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 vom 27. 4. 2007 (ABl. EU Nr. L 209 S. 48),
- i) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16. 11. 2006, MBl. LSA S. 762),

in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

## 2. Zuwendungszweck

2.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für die Erhaltung des Steillagenweinbaus im Weinbaugebiet Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Zweck der Förderung ist, bewirtschaftete Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen als Teil des Landschaftsbildes zu pflegen und zu erhalten.

2.2 Die Maßnahmen tragen zur Erreichung der Ziele des Nationalen Strategieplanes

a) „Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes“<sup>1)</sup> und

b) „Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume“<sup>1)</sup>

bei.

2.3 Die Zuwendungen werden gewährt aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) Förderzeitraum 2007 bis 2013.

2.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderungsfähig sind folgende Investitionen:

a) der Aufbau von Rebflächen in Steillagen, insbesondere für

aa) Abräumen der Altanlage, Bodenvorbereitung,

bb) Beschaffung und Pflanzen von Pfropfreben,

cc) Beschaffung und Erstellung von Unterstützungsvorrichtungen,

dd) Schutzmaßnahmen;

b) die Instandsetzung von Weinbergsmauern sowie notwendiger Treppen, Zugänge und Sicherheitselemente (z. B. Geländer), wobei die landschaftsprägenden Elemente erhalten bleiben müssen;

c) die Instandsetzung historischer Weinbergshäuser und Weinbergskeller in gebietstypischer Bauweise mit regionspezifischem Material, die der Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes dient.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

a) Ausgaben, für die bereits öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden,

b) Rebflächen, die nicht zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Saale-Unstrut bepflanzt sind,

c) Maßnahmen für den Aufbau von Rebflächen (Nummer 3.1 Buchst. a) nach Rekultivierung von aufgegebenen Weinbergen und Vergabe von Neuanpflanzungsrechten,

d) die Erschließung neuer Weinberge.

## 4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger sind

a) natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen,

<sup>1)</sup> <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=pgsekzifdmu>

- b) Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes.

Mitglieder von Kooperationen privaten Rechts werden ihrem Anteil entsprechend gefördert, sofern die Kooperation selbst keine Zuwendungen erhält.

4.2 Sofern es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Vorhaben nach Nummer 3.1 müssen in einer Steillage durchgeführt werden. Steil- und Terrassenlagen im Sinne dieser Richtlinie sind bewirtschaftete Rebflächen, bei denen die Bewirtschaftung durch Stützmauern und Böschungen oder starke Hangneigung erschwert und die Bodenbearbeitung in der Regel nur mit der Hand oder mittels Seilzug möglich ist. Es handelt sich um topografisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Geländeneigung mehr als 30 v. H. beträgt und in denen eine Flurbereinigung

- a) nicht durchgeführt worden ist und  
b) aufgrund der natürlichen Bedingungen nicht möglich ist oder aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes nicht durchgeführt werden kann.

5.2 Die Instandsetzung von Mauern und baulichen Anlagen muss dazu führen, dass

- a) die Produktionsbedingungen des Steillagenweinbaus verbessert werden und  
b) durch die Bauweise und durch Einhaltung gesetzlicher Vorgaben der Bauplanung und -durchführung eine ausreichende Betriebssicherheit gewährleistet ist.

5.3 Die Instandsetzung historischer Weinberghäuser und -keller ist in gebietstypischer Bauweise mit regionsspezifischem Material durchzuführen. Maßnahmen nach Nummer 3.1 Buchst. c sind von geeigneten Auftragnehmern (Fachfirmen) durchzuführen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sowie die Anforderungen der Bauplanung und des Denkmalschutzes sind einzuhalten. Die Baubetreuung ist auf das förderfähige Investitionsvolumen anzurechnen. Förderfähig sind ausschließlich Gebäude mit Wirtschaftsfunktionen (Unterstellung und Lagerung von Maschinen, Geräten und Hilfsmitteln, Weinausbau und Vermarktung).

Ausgaben für die Erschließung (Wasser, Energie, Telekommunikation usw.) und die Innensanierung sind von der Förderung ausgeschlossen.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 6.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

### 6.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung.

### 6.3 Form der Zuwendung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

### 6.4 Bemessungsgrundlage

#### 6.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) für Maßnahmen nach Nummer 3.1 Buchst. a bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben\*,  
b) für Maßnahmen nach Nummer 3.1 Buchst. b bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben\*,  
c) für Maßnahmen nach Nummer 3.1 Buchst. c bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben\*.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass die geförderten Rebflächen, Weinbergsmauern, Weinbergswegen oder Weinberghäuser innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Anpflanzung oder Fertigstellung, dem Zweck der Zuwendung entsprechend verwendet werden.

7.2 Vorhaben, die vor der Bewilligung der Fördermittel begonnen werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn kann in begründeten Fällen zugelassen werden, wenn ein Vorhaben aus zwingenden Gründen begonnen werden muss. In diesen Fällen sind der Bewilligungsbehörde zusätzlich zur Antragstellung die Gründe schriftlich darzulegen. Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde durch Bescheid (RdErl. des MF über den vorzeitigen Maßnahmebeginn von Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes nach § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden vom 11. 3. 1996, MBL LSA S. 773).

## 8. Anweisung zum Verfahren

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSAS. 698, 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

8.2 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd. Der Bewilligungsbehörde obliegt die Antragsannahme, die Prüfung auf Zulassung einer Ausnahme zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, die Antragsprüfung und Bewilligung sowie die Prüfung des Nachweises der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung.

8.3 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

\* für Ausgaben, die Sachleistungen umfassen gilt Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 entsprechend

8.4 Der Auszahlungsantrag mit dem Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen (Verwendungsnachweis) ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungen im Original mit Bestell- und Leistungs- oder Lieferdaten, einschließlich des Zahlungsnachweises, beizufügen. Die Zuweisung ist auf volle zehn Euro abzurunden.

8.5 Gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 veröffentlicht die EU-Verwaltungsbehörde ELER ab 2008 mindestens einmal im Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten.

#### **9. Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

10.1 Dieser Erl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

10.2 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

10.3 Vor dem Außerkrafttreten dieses Erl. bewilligte Aktionen werden nach den Vorschriften dieses Erl. fortgeführt.

An das  
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

\_\_\_\_\_